

Bildnutzungen durch Anbieter großer Online-Plattformen

Tarif zur Abgeltung von Nutzungen des stehenden Bildes durch Anbieter großer Online-Plattformen iSd § 18c öUrhG

Präambel

Per **Genehmigungsbescheid** wurde der **Bildrecht** die behördliche Genehmigung zur erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung hinsichtlich **Nutzungen nach § 18c UrhG** erteilt. Sie gestattet es der **Bildrecht**, in den Anwendungsbereich dieses Tarifs auch Werke und Schutzgegenstände von **Außenseiter:innen** einzubeziehen und die Vergütung für dieses umfassende Werkrepertoire zu Gunsten von Rechtssicherheit zu pauschalieren.

Dieser Tarif regelt die Bedingungen und Vergütungssätze für die Erteilung von Bewilligungen gegenüber **Plattform-Anbietern** für **Nutzungen nach § 18c UrhG** im Rahmen dieser erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung.

Definitionen

„**Bildrecht**“ ist die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (FN 326358p).

„**Genehmigungsbescheid**“ ist der Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 23.04.2026 (GZ: AVW 9.117/26-002).

„**Nutzungen nach § 18c UrhG**“ sind durch **Plattform-Anbieter** im Sinne des § 18c UrhG vorgenommene Sendungen (§ 17 UrhG) und öffentliche Zurverfügungstellungen (§ 18a UrhG) von **stehendem Bild**, einschließlich der Nutzung **stehender Bilder** innerhalb von Bewegtbildinhalten (z.B. audiovisuellen Inhalten, GIFs, Reels, etc.).

„**Stehendes Bild**“ ist jede Abbildung eines Werks der bildenden Kunst gemäß § 3 UrhG, insbesondere auch einer Illustration, Grafik oder eines Designs sowie von sonstigen Bildwerken nach § 3 UrhG einschließlich Lichtbildwerken und Lichtbildern gemäß § 73 UrhG sowie Werken wissenschaftlicher und belehrender Art nach § 2 Z 3 UrhG.

„**Plattformen**“ sind große Online-Plattformen gemäß der gesetzlichen Definition in § 18c Satz 3 UrhG.

„**Plattform-Anbieter**“ sind Anbieter großer Online-Plattformen iSd § 18c UrhG.

„**Repertoire der Bildrecht**“ umfasst Werke und Schutzgegenstände der Bezugsberechtigten der **Bildrecht** samt deren Schwestergesellschaften sowie Werke und Schutzgegenstände, welche die **Bildrecht** auf Grundlage des § 25b VerwGesG 2016 iVm dem **Genehmigungsbescheid** wahrnimmt, mithin auch Werke und Schutzgegenstände von **Außenseiter:innen**, sofern und solange diese der Einbeziehung nicht widersprochen haben.

„**Außenseiter:innen**“ sind Rechteinhaber:innen, die der **Bildrecht** ihre Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben.

I. Anwendungsbereich

Dieser Tarif regelt das von **Plattform-Anbietern** zu zahlende Entgelt für **Nutzungen nach § 18c UrhG** von **stehenden Bildern** in Österreich, die von Nutzer:innen auf einer **Plattform** hochgeladen, geteilt, gepostet oder in vergleichbarer Weise genutzt werden. Er erstreckt sich auf das gesamte **Repertoire der Bildrecht**.

II. Vergütung

Die Vergütung versteht sich als Nettobetrag, auf welchen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit anfallend, zu zahlen ist, und besteht in einem Prozent-Anteil (Tarifsatz gemäß 1.) von der Bemessungsgrundlage (gemäß 2.).

1. Tarifsätze nach Dienste-/Plattform-Kategorien:

Kategorie	Regelsatz
i. Bild-Plattformen	55 %
ii. Visuelle Social-Media-Dienste	20 %
iii. Kurznachrichten-Dienste	15 %
iv. Nicht primär visuelle Social-Media-Dienste	12 %
v. Karriere-Netzwerke	7 %
vi. Musik- und Videodienste	2 %

In diesen Sätzen sind Abzüge für nicht vergütungsrelevante Nutzungsanteile (anderweitig berechnete nicht-kommerziell handelnde Nutzer:innen; eigene Bilder der Nutzer:innen; gesetzlich erlaubte, vergütungsfreie Nutzungen wie freie Werknutzungen [insbesondere nach § 42f Abs 2 UrhG]) bereits berücksichtigt. Im Sinne dieses Tarifsatzes sind

- **„Bild-Plattformen“** Plattformen, auf denen die Wiedergabe stehender Bilder im Mittelpunkt steht (wie z.B. Pinterest, Flickr);
- **„Visuelle Social-Media-Dienste“** Plattformen, auf denen im Schwerpunkt stehendes und bewegtes Bild wiedergegeben werden (z.B. Instagram);
- **„Kurznachrichten-Dienste“** Plattformen, die im Schwerpunkt kurze Textbeiträge wiedergeben, verknüpft mit stehendem oder bewegtem Bild (z.B. X [vormals Twitter]);
- **„Nicht primär visuelle Social-Media-Dienste“** Plattformen, auf denen Textbeiträge, Diskussionen und der Informationsaustausch dominiert und stehendes und bewegtes Bild ergänzende Kommunikationsformen sind (z.B. Reddit);
- **„Karriere-Netzwerke“** Netzwerke, die Text, stehendes Bild und bewegtes Bild mit Bezug zur Arbeitswelt wiedergeben (z.B. LinkedIn, Xing).
- **„Musik- und Videodienste“** Plattformen, auf denen die Wiedergabe von Musikwerken bzw bewegtem Bild im Mittelpunkt steht (z.B. YouTube, TikTok).

2. Bemessungsgrundlage

a) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Netto-Einnahmen eines **Plattform-Anbieters** (Brutto-Einnahmen abzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer), die auf die im Gebiet der Republik Österreich stattfindenden Nutzungen zurückzuführen sind. Darunter fallen sämtliche geldwerten Leistungen und Gegenleistungen, insbesondere Einnahmen aus Werbung, aus der Verwertung erhobener und ausgewerteter Daten, aus Sponsoring, aus Bartering-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, aus Abonnement- und Premium-Modellen, aus In-App-Käufen und virtuellen Gütern, aus Affiliate- und Provisionsgeschäften, aus Lizenzierungen an Dritte sowie aus Media-for-Equity-Geschäften (gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Gegenwert für bereitgestellte Werbezeit). Auslandseinnahmen sind einzubeziehen, soweit sie den Betrieb der **Plattform** in Österreich betreffen.

Die geografische Zurechnung erfolgt nach dem Verhältnis der durchschnittlichen monatlichen Nutzer:innen aus Österreich zu den weltweiten durchschnittlichen monatlichen Nutzer:innen der **Plattform** im jeweiligen Berichtszeitraum (Pro-Rata-Default).

b) Weist der **Plattform-Anbieter** für jede der diesem Tarif unterfallenden Nutzungen die konkret hierdurch generierten Einnahmenanteile prüffähig nach, so werden diese kumulierten Netto-Einnahmen an Stelle der Bemessungsgrundlage nach lit a der Berechnung zugrunde gelegt.

c) Eine Reduktion der Bemessungsgrundlage wegen anderweitig erworbener Nutzungsrechte/ Nutzungsbewilligungen am **Repertoire der Bildrecht** findet nicht statt.

d) Konzerninterne Leistungsverrechnungen, Lizenzgebühren an verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB sowie sonstige Verrechnungen, die die Einnahmen des österreichischen Geschäftsbetriebs verkürzen, bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Nutzungsbewilligung

Nach diesem Tarif erteilte Nutzungsbewilligungen iSd § 24 Abs 1 S 1 UrhG umfassen **Nutzungen nach § 18c UrhG** von **stehenden Bildern aus dem Repertoire der Bildrecht**, die von Nutzer:innen der **Plattform** in ihrem eigenen Account/Profil hochgeladen, in ihren Stories, Newsfeeds, Pinnwänden oder vergleichbaren Bereichen gepostet, von Newsfeeds anderer Nutzer:innen geteilt oder sonst vergleichbar genutzt werden.

Etwaige vertragliche Einzellizenzen treten neben nach diesem Tarif erteilte Nutzungsbewilligungen und ersetzen sie nicht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzungsbewilligungen nach Ziffer 1 sind auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt.

3. Übertragbarkeit

Die Nutzungsbewilligungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

4. Bearbeitung, Änderung und Entstellung

Die Nutzungsbewilligungen erstrecken sich nicht auf Bearbeitungen oder mit den stehenden Bildern verbundene Werke anderer Gattungen. Änderungen müssen den Anforderungen der §§ 21 und 57 UrhG genügen.

5. Rechte Dritter

Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 ff UrhG) dürfen nicht verletzt werden. Unberührt bleiben Rechte Dritter, etwa von abgebildeten Personen (Bildnisschutz nach § 78 UrhG) sowie sonstige Rechte des geistigen Eigentums (z.B. Markenrecht).

6. Zeitliche Geltung

Der Tarif gilt für Nutzungen ab dem 24.09.2026. Für Nutzungen, die vor diesem Stichtag begonnen haben, gilt der Tarif ab dem Stichtag.

7. Anti-Umgehung und Sperrungsfälle

a) Sperrt oder filtert der **Plattform-Anbieter** Werke des **Repertoires der Bildrecht** ganz oder teilweise, lässt dies die Vergütungspflicht nach diesem Tarif unberührt.

b) Schaltet der **Plattform-Anbieter** Sub-Diensteanbieter, Tochtergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB zwischen, die die Nutzungshandlungen funktional fortsetzen, gilt der vorgelagerte **Plattform-Anbieter** als gesamtschuldnerisch haftender Mitschuldner der Vergütung.

c) Ändert der **Plattform-Anbieter** die geografische Zuordnung von Nutzer:innen, Accounts oder Einnahmen in einer Weise, die nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, sondern der Reduktion der österreichischen Bemessungsgrundlage dient, bleibt diese Änderung bei der Berechnung außer Betracht.

8. Verhältnis zu Allgemeinen Tarifbedingungen

Im Geltungsbereich dieses Tarifs finden die [Allgemeinen Tarifbedingungen \(ATBs\)](#) der **Bildrecht** keine Anwendung.